

Recht haben, Recht bekommen, Recht Recht sein lassen...

Wo und wie Gesetze bei Cybermobbing helfen können

Thesenpapier zur ajs-Jahrestagung 2013

Cybermobbing ist kein Rechtsbegriff, seine vielfältigen Erscheinungsformen sind aber regelmäßig rechtlich relevant und können theoretisch straf- und zivilrechtlich verfolgt werden. Was in der Theorie gut klingt, kann in der Praxis auf komplexe rechtliche Durchsetzungsschwierigkeiten treffen. Außerdem muss die „rechtliche Keule“ nicht immer die beste Idee im Falle eines Falles sein.

1. Den Staat trifft die verfassungsrechtliche Pflicht, einen Schutz der Persönlichkeitsrechte durch gesetzliche Vorgaben zu gewährleisten – auch im Internet.
2. Der Gesetzgeber ist dieser Pflicht nachgekommen: Ein Vielzahl existierender Rechtsvorschriften ist auf die variantenreichen Erscheinungsformen von Cybermobbing anwendbar.
3. Den Betroffenen stehen dadurch unterschiedliche Möglichkeiten offen, rechtlich gegen Cybermobbing vorzugehen: Strafrechtlich, zivilrechtlich, ggf. auch medienordnungsrechtlich.
4. Eine erfolgreiche Rechtsdurchsetzung hängt von einigen wichtigen Faktoren ab, die in der Praxis nicht immer alle vorliegen:
 - a. Teilweise sind die Täter noch nicht strafmündig, teilweise nur begrenzt zivilrechtlich deliktsfähig.
 - b. Nicht immer ist der Täter bekannt oder nachträglich identifizierbar.
 - c. Nicht immer ist der betreffende Tatvorgang (noch) beweisbar.
 - d. Immer öfter sitzt der Anbieter, auf dessen Plattform die Tat begangen wurde, im Ausland.
5. Die Beschreitung des Rechtswegs steht den Betroffenen grundsätzlich offen, hat aber auch strategische Nachteile, die in eine Entscheidung über das Ob einbezogen werden sollten.
 - a. Eine Rückgängigmachung der Tat ist auch durch das Recht nicht zu erreichen.
 - b. Rechtliche Schritte können zu einer Eskalation und Erweiterung der Auseinandersetzung und zu einer Erschwerung einer sozialen bzw. gemeinschaftliche Streitschlichtung führen.
 - c. Die Einleitung (straf-, zivil- oder ordnungs-)rechtlicher Maßnahmen geht immer mit einem mehr oder weniger starken Kontrollverlust über den weiteren Verlauf der Auseinandersetzung und dessen Bewertung durch Dritte einher.
 - d. Die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche ist mit einem Kostenrisiko verbunden (nicht so der Strafantrag/die Strafanzeige).